



Förderung für energieintensive Sektoren

Die Anträge für das Programm "Förderung für energieintensive Sektoren" können noch gestellt werden.

Der Minister für Entwicklung und Technologie und der Nationale Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (NFOŚiGW) haben einen Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Förderung im Rahmen des Regierungsprogramms "Förderung für energieintensive Sektoren im Zusammenhang mit dem abrupten Anstieg der Erdgas- und Strompreise im Jahr 2022" angekündigt.

Was ist der Zweck des Hilfsprogramms?

Ziel des Hilfsprogramms ist es, energieintensive Unternehmen finanziell zu unterstützen, deren Geschäftstätigkeit durch den dynamischen Anstieg der Strom- und Erdgasbeschaffungskosten im Jahr 2022 gefährdet ist. Die Förderung wird in nicht rückzahlbarer Form gewährt (sie wird als Anzahlung bereitgestellt).

Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Die Förderung kann von einem Unternehmer im Sinne des Unternehmergeetzes vom 6. März 2018 beantragt werden, der alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- Er ist zum Zeitpunkt der Antragstellung wirtschaftlich tätig und war auch wirtschaftlich tätig während des gesamten Förderzeitraums (1. Februar bis 31. Dezember 2022) und mindestens eines Monats des Bezugszeitraums (1. Januar bis 31. Dezember 2021), für die er die Kosten für den Kauf von Strom oder Erdgas im Gebiet der Republik Polen nachweisen kann;
- Im Jahr 2021 sind ihm die Kosten für den Kauf von Strom oder Erdgas in Höhe von mindestens 3 % seines Produktionswerts in diesem Zeitraum entstanden bzw. zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2022 sind ihm die Kosten für den Kauf von Strom oder Erdgas in Höhe von mindestens 6 % seines Produktionswerts entstanden;
- Mindestens 50 % seiner Einnahmen oder des Wertes seiner Produktion während des Bezugszeitraums (1. Januar bis 31. Dezember 2021) und des Förderzeitraums (1. Februar bis 31. Dezember 2022) stammen aus Tätigkeiten in einer oder mehreren Unterklassen der Polnischen Klassifikation der Gewerbebezüge (angemeldet beim Zentralgewerberegister bzw. Landesgerichtsregister als Codes seiner Haupt- oder sonstigen Tätigkeit) oder aus der Herstellung von Produkten mit den im Programm aufgeführten PRODCOM-Codes;

- Er befindet sich weder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in Liquidation;
- Er ist mit der Zahlung von Steuern, die das Einkommen des Staatshaushalts bilden, nicht im Rückstand, mit Ausnahme der Fälle, in denen er eine Befreiung, eine Stundung, eine Aufteilung der Steuer oder der Steuerrückstände in Raten oder eine vollständige Aussetzung der Vollstreckung eines Bescheides einer zuständigen Steuerbehörde erhalten hat, wie dies gesetzlich vorgesehen ist;
- Er ist nicht mit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen im Rückstand, es sei denn, er hat eine Stundungsvereinbarung oder eine Vereinbarung über die Ratenzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen getroffen;
- Er wird nicht mit Sanktionen belegt;
- Er ist nicht in der Liste der Rechtsträger eingetragen, für die Sonderlösungen zur Bekämpfung der Unterstützung der Aggression gegen die Ukraine und zum Schutz der nationalen Sicherheit gelten.

Wie hoch sind die Höchstbeträge der Förderung?

Der Höchstbetrag der Förderung, der einem einzelnen Antragsteller gewährt werden kann, darf 50 % der förderfähigen Kosten und **4 Mio. EUR** für einen Antragsteller, der nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, nicht überschreiten. Bei Antragstellern, die einer Unternehmensgruppe angehören, wird die gewährte Förderung kumuliert und darf **4 Millionen Euro** nicht überschreiten.

Darüber hinaus kann einem Antragsteller ein höherer Betrag gewährt werden, wenn er:

- im Jahr 2022 einen Rückgang des EBITDA um mindestens 40 % gegenüber dem Jahr 2021 oder ein negatives EBITDA im Jahr 2022 ausweist;

- im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2022 einen Rückgang des EBITDA um mindestens 40 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2021 oder ein negatives EBITDA im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2022 aufweist.

Der erhöhte Höchstbetrag der Förderung beträgt **50 Mio. €**.

Für die Bestimmung des Höchstbetrags der Förderung wird in allen Fällen der von der Polnischen Nationalbank am Tag des Vertragsabschlusses bekannt gegebene durchschnittliche Euro/PLN-Währungskurs zugrunde gelegt.

Welche Voraussetzungen gelten für die Gewährung von Förderung?

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Stellung eines ausgefüllten Antrags nebst erforderlichen Anlagen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Prüfung des Antrags durch den Verfügungsberechtigten des Fonds (Minister für Entwicklung und Technologie) auf das im Antrag angegebene Bankkonto beim Programmbetreiber (Nationaler Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft). Die Förderung wird unter Berücksichtigung der Höchstbeträge gewährt, die nicht höher sind als der im Antrag angegebene Betrag. Die Höhe der gewährten Förderungen richtet sich nach den Kosten, die dem Antragsteller während des beantragten Zeitraums für den Kauf von Erdgas oder Strom entstanden sind und die nach einer speziellen Formel berechnet werden (es wird ein Rechner zur Verfügung gestellt, der solche Berechnungen vornimmt).

Für welchen Zeitraum wird die Förderung gewährt?

Die Förderung wird für förderfähige Kosten gewährt, die zwischen **dem 1. Februar und dem 31. Dezember 2022** für den Kauf von Strom oder Erdgas angefallen sind.

Was soll ein Antrag auf Förderung enthalten?

Der Antrag auf Förderung muss enthalten:

- Bezeichnung des Antragstellers - seine Firma, Sitz, E-Mail-Adresse, Kennziffer der Gemeinde, in der Antragsteller ansässig ist;
- Nummer im Landesgerichtsregister (falls zutreffend);
- Steueridentifikationsnummer (NIP) oder statistische Unternehmensnummer REGON;
- PKD- oder PRODCOM-Codes;
- Rechtsform des Unternehmers;
- Kontonummer, auf die die Förderung gezahlt werden soll;
- Angaben zu den Personen, die zum Abschluss des Vertrags bevollmächtigt sind;
- Angabe der Größe des Unternehmens;
- Bezeichnung des beantragten Zeitraums;
- eine auf drei Dezimalstellen gerundete Angabe der Strom- oder Erdgasmenge, ausgedrückt in MWh, die der Antragsteller im Antragszeitraum und im Bezugszeitraum für den Eigenverbrauch erworben und verbraucht hat;
- Einheitspreise für den Kauf von Strom oder Erdgas durch den Antragsteller im beantragten Zeitraum und im Bezugszeitraum;
- der Wert des vom Antragsteller in den Jahren 2021 und 2022 oder in den zweiten Halbjahren dieser Jahre (falls zutreffend) ausgewiesenen EBITDA.

Liegen keine endgültigen Daten vor, kann der Wert der Kennzahl für (das zweite Halbjahr) 2022 schätzungsweise ermittelt werden:

- die Höhe und Berechnung der förderfähigen Kosten;
- die Höhe der beantragten Förderung;
- eine Erklärung des Antragstellers, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind;
- Daten über die Kumulierung der öffentlichen Beihilfe.

Anlagen zum Antrag

Bei der Antragstellung muss der Antragsteller einen unterzeichneten "Vertrag über die Gewährung der Förderung" gemäß der bereitgestellten Vorlage beifügen, die wie angegeben ausgefüllt oder angepasst werden muss. Die Nummer des Förderungsvertrags und die Vertragsnummer werden zugewiesen, sobald der Aufruf abgeschlossen ist und alle Anträge eingegangen sind. Außerdem sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen von der Sozialversicherungsbehörde und dem Finanzamt beizufügen.

Bei der Beantragung der Förderung müssen mindestens die folgenden Dokumente vorgelegt werden:

- Energie-/Gaslieferverträge und Rechnungen i.Z.m. dem Erwerb von Strom und Gas;
- die aktuellen P-01-Formulare für 2021 und für 2022, die dem Hauptstatistikamt [GUS] vorgelegt werden;
- Jahresabschlüsse für die Jahre 2020-2022, um die Größe des Begünstigten und den Rückgang des EBITDA zu ermitteln;
- ein Auszug aus dem Landesgerichtsregister (KRS), aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb des förderfähigen Zeitraums und des Bezugszeitraums wirtschaftlich tätig war
- ein Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers.

Wann und wie ist der Antrag zu stellen?

Das Antragsformular mit einer Anleitung zum Ausfüllen (so genannte kontextsensitive Hilfe) ist nach der Erstellung eines Kontos und dem Einloggen auf der NFOŚiGW-Website unter <https://gwd.nfosigw.gov.pl/> nach der Auswahl des Hilfsprogramms verfügbar. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über den **Antragsgenerator** zu stellen und von der/den zur Vertretung des Antragstellers befugten Person(en) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. **Die Anträge müssen zwischen dem 9. und 22. Februar 2023 eingereicht werden.** Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Es kann nur ein Antrag auf eine solche Förderung gestellt werden. Bei mehreren Anträgen wird nur der zuletzt eingereichte Antrag berücksichtigt.

Wie sieht die Antragsprüfung aus?

Nach den Leitlinien des Hilfsprogramms sind folgende Phasen der Antragsprüfung vorgesehen:

- Registrierung des Antrags - bis zu 1. Tag ab dem Datum der Übermittlung des Antrags durch den Antragsteller im Antragsgenerator;
- Bewertung des Antrags nach den Kriterien des Programms - bis zu 5 Tagen ab dem Datum der Registrierung des Antrags;

KONTAKT

Bei Fragen zum Programm "Förderung für energieintensive Sektoren" stehen Ihnen gerne unsere Experten zur Verfügung.



Monika Tuzimek

Partnerin in der
Wirtschaftsprüfungsabteilung
Baker Tilly TPA
monika.tuzimek@bakertilly.pl

- Ergänzung der fehlenden Informationen und/oder Dokumenten, die in der Bewertungsphase erforderlich sind, durch den Antragsteller - bis zu 2 Tagen ab dem Datum des Eingangs der Aufforderung beim Antragsteller;
- Neubewertung des Antrags - bis zu 5 Tagen ab dem Datum der Registrierung des überarbeiteten Antrags;
- Erstellung einer Liste der positiv bewerteten Anträge und einer Liste der negativ bewerteten Anträge und Genehmigung der Ergebnisse der Bewertung durch den Vorstand des Nationalen Fonds für Umweltschutz und Wasserwirtschaft oder eine von ihm ermächtigte Person - bis zu 14 Tagen ab dem Tag der Beendigung des Aufrufs zur Einreichung von Anträgen;
- Mitteilung der Ergebnisse der Bewertung in Form von Listen - innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Beendigung des Aufrufs zur Einreichung von Anträgen;
- Abschluss eines Vertrags über die Förderung durch den NFOŚiGW im Namen des Ministeriums mit dem Antragsteller - bis zu 15 Tagen ab dem Tag der Beendigung des Aufrufs;
- Erstellung einer Liste der Verträge über die Förderung mit Angabe der Nummer und des Datums des Vertragsabschlusses, der Bezeichnung des Begünstigten (Firma, Sitz, Nummer im Landesgerichtsregister, Steueridentifikationsnummer NIP, REGON-Nummer), der Höhe der gewährten Beihilfe und der Kontonummer, auf die die Beihilfe zu zahlen ist – bis zu 4 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses.



ÜBER UNS

Baker Tilly TPA erbringt flächendeckende Dienstleistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung. Wir verbinden qualitativ hochwertige Lösungen mit internationaler Erfahrung und den besten regionalen Marktpraktiken.

Wir sind Mitglieder der internationalen Beratungsgruppe TPA und des globalen Netzwerkes Baker Tilly International, was uns erlaubt, global zu handeln, vor allem aber höchste und einheitliche Standards unserer Tätigkeit garantiert.

Unser Angebot wird durch strategische Steuerberatung, das Outsourcing von Buchhaltung und Gehaltsabrechnung, die Beratung für den Immobiliensektor und die Personalberatung unter der Marke TPA Poland ergänzt. Wir bieten auch juristische Dienstleistungen über unsere Rechtsanwaltskanzlei Baker Tilly Legal Poland an.

Baker Tilly TPA, TPA Poland und die Anwaltskanzlei Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter des Netzwerkes Baker Tilly International in Polen.

www.bakertilly-tpa.pl

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von Baker Tilly TPA, TPA Poland und/oder Baker Tilly Legal Poland einzuholen.

www.bakertilly-tpa.pl

Baker Tilly TPA, TPA Poland und Baker Tilly Legal Poland sind Handelsbezeichnungen entsprechend der TPA Sp. z o.o. Sp.k. und der Baker Tilly Woroszyńska Gajda Legal Sp.k. Beide Unternehmen sind Mitglieder des globalen Netzwerkes von Baker Tilly International Ltd, in dessen Rahmen jedes Mitgliedsunternehmen seine eigene und unabhängige Rechtspersönlichkeit besitzt.

UNSERE BÜROS

Warszawa

ul. Przyokopowa 33
01-208 Warszawa
Tel: +48 22 647 97 00

Poznań

ul. Młyńska 12
61-730 Poznań
Tel.: +48 61 630 05 00

Katowice

Al. Roździeńskiego 188H
40- 203 Katowice
Tel.: + 48 32 732 00 00